



Satzung BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsgebiet, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft trägt den Namen
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG
(nachfolgend „PF“ genannt)
- 2) Der Sitz des PF ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des PF ist der Betrieb des Pensionsfondsgeschäfts für Mitarbeiter deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen (Trägerunternehmen).
- 2) Der PF hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und Pensionspläne
 - den bei ihm versorgungsberechtigten Mitarbeitern der Trägerunternehmen bei eintretender Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze eine Rente,
 - den Hinterbliebenen der versorgungsberechtigten Mitarbeiter eine Hinterbliebenenrentezu zahlen.
- 3) Sieht ein Pensionsplan vor, dass die sich daraus ergebenden Leistungen kongruent rückgedeckt werden sollen, so hat der PF die Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend “BVV” genannt) abzuschließen.
- 4) Als Versicherungsnehmer der Rückdeckungsversicherungen ist der PF Mitglied des BVV.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des PF werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital des PF beträgt 15 Mio. Euro (in Worten: Fünfzehn Millionen Euro).

Es ist eingeteilt in 150.000 Aktien im Nennwert von je 100 Euro (in Worten: Einhundert Euro).

§ 5

Namensaktien

- 1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre und sind voll eingezahlt.
- 2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der PF kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Soweit über die Aktien der Gesellschaft nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen.
- 3) Zur Übertragung der Aktien ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Organe der Gesellschaft

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB freigestellt werden.
- 2) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des PF nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Pensionspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7 Vertretung

Der PF wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die in der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. entstammen.

Die Amtszeit beginnt am Schluss der Hauptversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, und endet am Schluss der nächsten Hauptversammlung, in der wiederum gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter abwechselnd den Vorsitz. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Wahlzeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für ihn aus seiner Mitte einen Ersatzmann, dessen Wahlzeit bis zur nächsten Hauptversammlung läuft.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Hauptversammlung.
- 4) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten.

§ 9 Aufgaben, Befugnisse

- 1) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand aufstellen.
- 2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen bei der Vermögensverwaltung.
- 3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich zur Bestellung von Prokuristen sowie für solche Vermögensanlagen, die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungsbedürftig niedergelegt werden.
- 4) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung, Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.

- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Findet die Abstimmung in einer Sitzung statt, so müssen alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sein. Im Falle des vorangehenden Absatzes 2 muss die schriftliche oder elektronische Aufforderung allen Mitgliedern zugegangen sein. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Zum Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie zum Widerruf der Bestellung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes sind drei Viertel der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erforderlich.
- 5) Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestellenden Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen auch entscheidende Befugnisse übertragen.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten.

Hauptversammlung

§ 12 Ort, Einberufung, Teilnahmerecht

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen und findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres am Sitz des PF statt. Sie soll in unmittelbarem Zusammenhang mit den Mitgliederversammlungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. stattfinden.
- 2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden. Sofern alle Aktionäre zustimmen, kann die Hauptversammlung jederzeit unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften einberufen werden.
- 3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt.

§ 13 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge in der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 14 Beschlussfassung

- 1) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind insbesondere
 - der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Satzungsänderung,
 - die Auflösung des PF.
- 2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 3) Über die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.



Rechnungslegung, Gewinnverwendung, Vermögensanlage

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht, Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Gewinnverwendung

- 1) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen ist.
- 2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur zugunsten der Arbeitgeber und der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger verwendet werden. Der PF ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
- 3) Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

§ 16

Vermögensanlage

Die Vermögensanlage erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Schlussbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.07.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5002-3327-2018/0001.